

Machen
wir's einfach



Vorsorge-Kit: Vermögen erben und vererben



Sich mit dem eigenen Tod oder dem Verlust eines geliebten Menschen zu befassen, fällt schwer. Trotzdem lohnt es sich, Erbfragen frühzeitig zu klären. So kann das Erbe zu Lebzeiten und nach den eigenen Wünschen geregelt werden. Wir geben hilfreiche Tipps, wie Sie Ihren Nachlass regeln und Ihre Liebsten entlasten können.

Ihre Fragen

1. Wie gehe ich meine Nachlassregelung an?
2. Wie sichere ich mich bezüglich Urteilsunfähigkeit ab?
3. Wie gebe ich bereits zu Lebzeiten Vermögenswerte/Wohneigentum an meine Nachkommen weiter?
4. Wie unterstütze ich meine Eltern bei der Nachlassregelung?
5. Wie gehe ich mit einer Erbschaft um?

Unsere Antworten

1. Den eigenen Nachlass regeln

Wenn Sie kein Testament errichtet und keinen Erbvertrag abgeschlossen haben, gilt die gesetzliche Erbfolge. Sie können diese abändern, wenn Sie eine andere als die vom Gesetz vorgesehene Teilung Ihres Nachlasses wünschen. Einzelnen Personen, den sogenannten pflichtteilsgeschützten Erbinnen und Erben, können Sie einen Teil des gesetzlichen Erbanteils ohne deren Zustimmung allerdings nicht gänzlich entziehen. Wenn Sie die gesetzliche Erbfolge ändern möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:



Testament

In einem Testament können Sie die gesetzliche Erbfolge abändern. Mögliche Inhalte sind:

- **Änderung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung**
Möchten Sie beispielsweise Ihre Ehepartnerin oder Ihren Ehepartner begünstigen, so können Sie Ihre Kinder auf den Pflichtteil setzen und die freie Quote der Partnerin oder dem Partner zuwenden.
- **Vermächtnisse (Legate)**
Möchten Sie einen bestimmten Gegenstand oder einen bestimmten Geldbetrag jemandem zukommen lassen, können Sie ein Vermächtnis anordnen.
- **Teilungsvorschriften**
Durch das Festlegen von Teilungsvorschriften können Sie bestimmen, wer welche Gegenstände, und zwar unter Anrechnung auf den Erbteil, erhalten soll.
- **Erbvorbezüge/Schenkungen**
Da Erbvorbezüge und/oder Schenkungen unter den Erbinnen und Erben häufig zu Unstimmigkeiten führen, sollten Sie abschliessend bestimmen, welche Zuwendungen in welchem Umfang dereinst anzurechnen bzw. auszugleichen sind. Dabei gilt es, die Pflichtteile pflichtteilsgeschützter Erbinnen und Erben zu berücksichtigen.

Das Testament müssen Sie entweder vollständig handschriftlich verfassen, datieren und unterzeichnen oder durch einen Notar öffentlich beurkunden lassen.



Erbvertrag

Grundsätzlich können Sie mit einem Erbvertrag die gleichen Verfügungen treffen wie mit einem Testament. Im Gegensatz zu einem Testament kann der Erbvertrag nicht einseitig aufgehoben werden und ist namentlich bei einem Erbverzicht zwingend erforderlich.

- **Erbverzicht**

Häufig kann ein Ehepaar unter Einbezug der volljährigen Kinder in einem Erbvertrag eine individuelle Regelung des Nachlasses treffen.

- **Gegenseitige verbindliche Begünstigung**

Will sich ein Ehepaar gegenseitig verbindlich begünstigen, so ist dies nur mittels Erbvertrag möglich.

Sie müssen den Erbvertrag von einem Notar öffentlich beurkunden lassen, damit er gültig ist.



Ehevertrag

Als verheiratetes Paar können Sie sich mit einem Ehevertrag für einen Todesfall, aber auch für den Fall einer Scheidung, absichern.

In einem Ehevertrag können beispielsweise folgende Aspekte festgehalten bzw. geregelt werden:

- Änderung des Güterstandes
- Begünstigung der überlebenden Ehepartnerin oder des überlebenden Ehepartners
- Klare Ausweisung der Gütermassen (Eigengut und Errungenschaft)
- Beteiligungen an Mehrwertanteilen von Vermögenswerten
- Zuweisung von Vermögenswerten ins Eigengut
- Aufteilung des Vermögens im Scheidungsfall

Der Ehevertrag muss von einem Notar öffentlich beurkundet werden.



Digitaler Nachlass

Mit frühzeitigen Vorkehrungen können Sie Ihre Hinterbliebenen vor zeitlich und administrativ aufwendigen Bereinigungsarbeiten schützen.

Folgende Vorkehrungen sollten Sie an die Hand nehmen:

- Verschaffen Sie sich einen Überblick über Ihre digitalen Aktivitäten (Accounts) und bewahren Sie diese Liste sicher auf (z. B. Bankschliessfach oder digitaler Safe).
- Löschen bzw. kündigen Sie bereits zu Lebzeiten nicht mehr benötigte Benutzerkonten und Abonnemente.
- Prüfen Sie bei den Onlinedienstleistern, wie bereits zu Lebzeiten Anordnungen für den Todesfall getroffen werden können.
- Bestimmen Sie eine Vertrauensperson, die Zugriff auf Benutzerkonten erhalten soll.
- Falls Sie mit Kryptowährungen handeln, legen Sie zudem fest, wer die Kryptowährung übernehmen soll und wie der Zugang zum Kryptowallet gewährleistet werden kann. Wenn Sie Ihre Kryptowährungen in Ihrem LUKB-Depot verwahren, ist der Zugang zu den Vermögenswerten auch im Todesfall gegeben.

Tipp: Digitale Datensafes unterstützen Sie bei der Regelung des digitalen Nachlasses. Über sichere Cloudspeicher-Dienstleister können Sie sowohl wichtige Dokumente als auch Passwörter zentral und digital aufbewahren.

2. Absicherungsmöglichkeiten für die Urteilsunfähigkeit



Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung ermächtigen Sie eine Person, in Bezug auf medizinische Massnahmen für Sie zu entscheiden. Die Patientenverfügung regelt z. B. folgende Punkte:

- Haltung zu lebensverlängernden Massnahmen
- Entbindung vom Arztgeheimnis
- Wünsche in Bezug auf Sterbebegleitung und Sterbeort
- Wahl einer Vertrauensperson
- Haltung zur Organspende

Je konkreter die Patientenverfügung auf Ihre aktuelle medizinische Situation zutrifft, desto weniger Auslegungsprobleme ergeben sich. Die Patientenverfügung muss durch den Verfassenden lediglich eigenhändig unterzeichnet und datiert werden, sollte aber inhaltlich regelmässig überprüft werden. Eine etablierte Vorlage inkl. Anleitung für eine Patientenverfügung finden Sie beim FMH - dem Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte.

<https://www.fmh.ch/dienstleistungen/recht/patientenverfuegung.cfm>



Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie im Voraus regeln, wer sich im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit als Vertrauensperson um Ihre Angelegenheiten kümmern soll. Dabei geht es um diese drei Themenbereiche:

- Personensorge
- Vermögenssorge
- Vertretung im Rechtsverkehr

Obwohl Ehepaare gesetzlich ein gegenseitiges Vertretungsrecht für Alltagsaufgaben haben, macht ein Vorsorgeauftrag bei verheirateten Personen ebenfalls Sinn. Bei komplexeren Vertretungshandlungen, z. B. Liegenschaftsverkäufen, ist ein Vorsorgeauftrag sogar unumgänglich, da eine Mitwirkung der KESB sonst praktisch unvermeidbar wird.

Mit dem Konfigurator der Luzerner Kantonalbank (lukb.ch/vorsorgeauftrag) können Sie kostenlos eine auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Vorlage für einen Vorsorgeauftrag erstellen. Damit das Dokument Gültigkeit erlangt, muss dieses handschriftlich abgefasst sein. Alternativ kann der Vorsorgeauftrag durch einen Notar erstellt und öffentlich beurkundet werden.

3. Vermögenswerte/Wohneigentum zu Lebzeiten übertragen

Spielen Sie mit dem Gedanken, Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihre Kinder zu übertragen, oder möchten Sie Ihre Kinder finanziell unterstützen? Sie können bereits zu Lebzeiten einen Teil Ihres Vermögens – z. B. ein Haus oder eine Eigentumswohnung, aber auch Konto- oder Wertschriftenguthaben – an die nächste Generation übertragen. Wird die Übertragung einvernehmlich und in Absprache mit der ganzen Familie geregelt, sorgt sie für Gewissheit und Entlastung.

Bei Schenkungen oder Erbvorbezügen sind allerdings auch die längerfristigen Folgen zu bedenken: Die Weitergabe von Vermögenswerten hat Einfluss auf die Einnahme- und Vermögensentwicklung einer Schenkerin oder eines Schenkers, beispielsweise auf den Anspruch auf Ergänzungsleistungen der AHV. Bei einer Vermögensabtretung, insbesondere bei einer Liegenschaftsübertragung, sind zudem immer auch die Steuerfolgen sorgfältig zu prüfen.



Vermögenswerte weitergeben: Schenkungen und Erbvorbezüge planen

Damit Sie Erspartes mit gutem Gewissen ausgeben oder gar verschenken können, ist es wichtig, dass Sie dies vorgängig seriös planen:

- Erstellen Sie eine Übersicht Ihrer finanziellen Situation mit sämtlichen verfügbaren Vermögenswerten. Als Hilfsmittel für die Gegenüberstellung empfehlen wir Ihnen unseren **Budgetrechner**.
- Übersteigen Ihre Ausgaben die Einnahmen, müssen Sie diese Lücke mit dem Verzehr Ihres Vermögens abdecken. Entsprechend sollten Sie einen Teil Ihres Vermögens für die Finanzierung dieser Lücken für die nächsten Jahre reservieren.
- Ziehen Sie nun als letzten Schritt von Ihrem verbleibenden Vermögen noch ausserordentliche Auslagen für geplante Projekte oder Investitionen ab. Aus dem allfällig verbleibenden Restvermögen können Sie nun Ihren Kindern einen finanziellen Zustupf zukommen lassen.

Weitere, ausführliche Informationen finden Sie in unserem **Online-Ratgeber**.



Übertragung von Wohneigentum

Die Übernahme innerhalb der Familie beinhaltet einige zusätzliche Knackpunkte. Daher lohnt es sich, bei der Liegenschaftsübertragung strukturiert vorzugehen:

- Definieren Sie Ihre eigenen Bedürfnisse und Wünsche und fragen Sie sich, wie Sie künftig wohnen möchten.
- Fragen Sie Ihre Nachkommen, ob sie an der Liegenschaft interessiert sind. Wenn Sie mehrere Kinder haben, beziehen Sie alle Kinder mit ein und klären Sie die jeweiligen Bedürfnisse sowie deren finanzielle Möglichkeiten.
- Ist geregelt, wer die Liegenschaft übernimmt, lautet die nächste Frage: Verkauf, Schenkung oder eine Mischform davon (beispielsweise mit Erbvorbezug)? Die Antwort hängt nicht zuletzt von den finanziellen Möglichkeiten beider Parteien ab.

Unsere **Entscheidungshilfe** hilft Ihnen bei einem vertieften Gespräch im Familienkreis. Weitere, ausführliche Informationen finden Sie zudem in unserem **Online-Ratgeber**.

4. Die Eltern bei der Nachlassregelung unterstützen



Zusammenhalt, Verbundenheit und gegenseitiger Respekt prägen einen guten Familiensinn. Dazu gehört auch, frühzeitig innerhalb der Familie zu besprechen, wie das Erbe im Sinne der Eltern weitergegeben werden soll.

- **Transparent:** Ein offenes Gespräch vermindert potenzielle Konflikte.
- **Fair:** Alle Beteiligten werden miteinbezogen und fühlen sich gleichberechtigt behandelt.
- **Individuell:** Individuelle Wünsche können berücksichtigt und rechtzeitig in die Wege geleitet werden.

Tipp: Sprechen Sie Ihre Eltern frühzeitig auf ihre Wünsche an und unterstützen Sie sie in Bezug auf die Nachlassplanung. Unsere Experten stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

5. Umgang mit einer Erbschaft

Eine Erbschaft hat oftmals einen erhöhten finanziellen Spielraum zur Folge. Doch wie soll mit den erhaltenen Vermögenswerten umgegangen werden?



Anlagestrategie überprüfen

Das persönliche Anlegerprofil ist die Grundlage einer fundierten Anlageberatung und Startschuss für eine auf die persönliche Situation massgeschneiderte Anlagestrategie. Die Basis eines Anlegerprofils sind die eigenen finanziellen Voraussetzungen wie beispielsweise grössere vorhersehbare Vermögenszuflüsse sowie der Anlagehorizont, sprich der Zeitraum einer Investition. Beide Parameter können sich aufgrund einer erhaltenen Erbschaft verändern. Es macht deshalb unter Umständen Sinn, das eigene Anlegerprofil zu überprüfen.



Amortisation

Haben Sie Ihr Eigenheim mit einer Hypothek finanziert? Vermögenszuflüsse - wie beispielsweise aus einer Erbschaft - können Anlass geben, die aktuelle Finanzierungssituation zu überdenken und allenfalls anzupassen. Bei einer direkten Amortisation wird die zu verzinsende Hypothekarschuld reduziert. Dies bewirkt bei der aktuellen Rechtslage einen Anstieg der Steuerbelastung, weil weniger Hypothekarzinsen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Eine Amortisation hat also nicht nur finanzielle, sondern auch steuerliche Auswirkungen. Ihre Kundenberaterin oder Ihr Kundenberater hilft Ihnen bei Fragen gerne weiter.



Einkauf in Pensionskasse

Dank einer erhaltenen Erbschaft bietet sich allenfalls die Chance, einen Einkauf in die eigene Pensionskasse zu tätigen. Sie stärken damit Ihre Vorsorge und können Steuern sparen. Zuerst sollten Sie aber wichtige Fragen klären. Wir helfen Ihnen dabei und haben die relevantesten Punkte zusammengefasst:

- Einen Einkauf in die Pensionskasse (PK) können Sie dann tätigen, wenn eine Beitragslücke vorhanden ist.
- Beachten Sie dabei die 3-Jahres-Regel: Zum Zeitpunkt des Einkaufs sollten Sie drei Jahre auf das Geld verzichten können.
- Bei der Wahl des Zeitpunkts sollten Sie darauf achten, dass Sie den Einkaufsbetrag wirklich von den Steuern abziehen können. Aus steuerlicher Sicht lohnt sich der Einkauf nicht, wenn Sie im gleichen Jahr weitere grosse Abzüge (z. B. für Renovationen) geltend machen.
- Klären Sie ab, ob Ihre Vorsorgeeinrichtung gesund ist. Ein wichtiger Indikator hierfür ist der Deckungsgrad, welcher im Geschäftsbericht ausgewiesen ist. Weist Ihre PK eine Unterdeckung auf, sollten Sie keine freiwilligen Einkäufe tätigen.
- Im Todesfall erhöht ein freiwilliger Einkauf die Hinterlassenenleistungen. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Einkaufsbetrag mit dem Tod nicht mehr als Kapital bezogen werden kann.

Weitere, ausführliche Informationen finden Sie in unserem **Online-Ratgeber**.



Wir empfehlen

- Frühzeitig innerhalb der Familie über die eigenen Wünsche sprechen und den Nachlass mittels Testament oder Erbvertrag regeln
- Mittels Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag gegen Urteilsunfähigkeit absichern
- Bei erhaltener Erbschaft neue finanzielle Möglichkeiten ausschöpfen, wie z. B. mit einem Einkauf in die Pensionskasse oder einer Wertschriftenanlage



Und jetzt?



Machen wir's einfach: Vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

In unserer Erbrechtsberatung zeigen wir Ihnen die Möglichkeiten zur individuellen Nachlassplanung auf. Wir begleiten und unterstützen Sie gerne bei Ihren Entscheidungen, ziehen bei Bedarf weitere Fachexpertinnen und -experten bei und erstellen individuelle Vorlagen und Verträge. lukb.ch/private/vorsorgen/erbrecht/beratung-nachlassplanung